

Datum: 31.08.2015

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	07.09.2015	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	28.09.2015	öffentlich				
Ältestenrat	12.10.2015	nicht öffentlich				
Stadtrat	20.10.2015	öffentlich				

Inhalt 3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2016 nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (30.10.2016)

Grundlage: § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146)

Beraten und abgestimmt: Wirtschaftsförderung
Dachverband Stadtmarketing

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: FB Sicherheit und Ordnung
FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2016 nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – Sonntag, den 30. Oktober 2016 in Plauen Kauschwitz anlässlich einer Feierlichkeit aus Anlass des Bestehens des Dorfvereins Kauschwitz.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.07.2015 beehrte der Dachverband Stadtmarketing Plauen e.V. in Vertretung seiner Mitglieder den Erlass einer Rechtsverordnung für die Öffnung von Verkaufsstellen, die von dem jeweiligen Ereignis betroffen sind, u. a. für Sonntag, den 30.10.2016 anlässlich einer Feierlichkeit aus Anlass des Bestehens des Dorfvereins Kauschwitz für den Ortsteil Plauen/Kauschwitz in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) sieht grundsätzlich vor, dass eine Öffnung an Sonntagen nicht möglich ist (§ 3 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG), soweit nichts anderes bestimmt wird.

Jedoch werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderere regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr (unabhängig von § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG) zwischen 12:00 und 18:00 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Die Sonntagsöffnung wird wie folgt begründet:

30.10.2016 – „Feierlichkeit aus Anlass des Bestehens des Dorfvereins Kauschwitz“

Die Öffnung der Verkaufsstätten im Ortsteil Kauschwitz der Stadt Plauen soll aus Anlass des 1-jährigen Bestehens des Dorfvereins Kauschwitz erfolgen. Mit dem 1-jährigen Bestehen des Dorfvereins Kauschwitz erfolgte ein Zusammenschluss von Vereinen, Privatpersonen und Firmen, die sich der Brauchtumpflege und Traditionswahrung des Ortsteils Kauschwitz verschrieben haben. Das 1-jährige Bestehen soll mit einer gemeinsamen Feierlichkeit im Rittergut Kauschwitz unter Einbeziehung der im Ortsteil Kauschwitz ansässigen Vereine und Firmen sowie durch Öffnung der Geschäfte im Ortsteil begangen werden, um zusammen mit Gästen und Besuchern des Thüringer und Sächsischen Vogtlands zu feiern und hierdurch den Bekanntheitsgrad des Plauer Ortsteils Kauschwitz und der gesamten Stadt zu erhöhen.

Die Gestattung dieser Sonntagsöffnung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

In Vorbereitung zum Erlass der Rechtsverordnung wurden der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Südwestsachsen (Regionalkammer Plauen) angehört.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger		
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition	<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste	<input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit					
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit					